

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. April 2010 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.1-72/09

Zulassungsnummer:
Z-7.1-3288

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2013

Antragsteller:
Erlus AG
Hauptstraße 106, 84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 16 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.1-3288 vom 17. Dezember 2004 , ergänzt durch Bescheid vom 9. Februar 2005,
geändert durch Bescheid vom 13. Juni 2006 und geändert und ergänzt durch Bescheid vom
4. Juni 2007.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein dreischaliger Systemschornstein mit der Klassifizierung T400 N1 W 3 G50 TR65 L90, der entsprechend DIN V 18160-1: 2006-01¹, Abschnitt 7.3 aus werkmäßig vorgefertigten Bauteilen hergestellt wird. Der Systemschornstein besteht aus einer keramischen abgasführenden Innenschale, einer Dämmstoffschicht und einer Außenschale aus Leichtbeton.

Der Systemschornstein ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN V 18160-1:2006-01 bestimmt.

2 Bestimmungen für den dreischaligen Systemschornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Innenschale

2.1.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3049 entsprechen.

2.1.1.2 Versetzmittel

Die Glasfasergewebedichtungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3131 entsprechen. Anstelle der Glasfasergewebedichtungen kann der Säurekitt "Erlus-Muffenfüllmaterial" verwendet werden. Er muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3292 entsprechen.

2.1.2 Dämmstoffschicht

Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1746, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.4.0004 entsprechen. Die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserplatten muss 100 kg/m³ betragen.

2.1.3 Außenschale

2.1.3.1 Formstücke

Die Formstücke zur Herstellung der Außenschale müssen DIN EN 1858:2003-10² oder DIN EN 12 446:2003-08³ entsprechen. Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02⁴ wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2: 2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge $\leq 7\%$. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schafendicke der

¹ DIN V 18160-1:2006-01
² DIN EN 1858:2003-10
³ DIN EN 12 446:2003-08
⁴ DIN 4226-2:2002-02

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung
 Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke
 Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
 Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)



Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08⁵ verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hüttensand und Trass nach DIN 51043: 1979-08⁶ beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,25 kg/dm³. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens 7,5 N/mm², kein Einzelwert unterschreitet 6,0 N/mm².

Die Dicke der Wangen und Zungen der Formstücke beträgt mindestens 50 mm. Es genügt eine Dicke von 40 mm für Formstücke mit lichten Seitenlängen oder lichten Durchmessern der Formstücke bis 400 mm, wenn der Ringspalt zwischen Abgasschacht und Außenschale mit einer Dämmstoffschicht ausgefüllt ist."

2.1.3.2 Mörtel

Zum Versetzen der Formstücke aus Leichtbeton zur Herstellung der Außenschale ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder Dünnbettmörtel, welcher hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises DIN 1053-1⁷ entsprechen muss, zu verwenden.

2.1.3.3 Reinigungsverschlüsse

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen in der Außenschale müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile für den dreischaligen Systemschornstein sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile für den Systemschornstein, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Systemschornsteins müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 G W 3 TR65 L90 C50 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für den Systemschornstein mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



5	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
6	DIN 51043:1979-08	Trass; Anforderungen, Prüfung
7	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1.1	Innenschale	Abmessungen, Übereinstimmungszeichen	einmal fertigungs- täglich	Z-7.4-3049
2.1.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3131, Z-7.4-3292
2.1.2	Dämmstoffschicht	Abmessungen, Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3106, Z-7.4-1068 Z-7.4-1069, Z-7.4.0004
2.1.3.2	Mörtel	Übereinstimmungszeichen		DIN 1053-1
2.1.3.1	Formstücke für die Außenschale	Abmessungen, Übereinstimmungszeichen oder CE-Kennzeichnung		DIN EN 1858 oder DIN EN 12446
2.1.3.3	Reinigungsverschlüsse	Übereinstimmungszeichen		allg. bauaufs. Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkmäßig vorgefertigten Bauteile durchzuführen und sind Stichprobenprüfungen hinsichtlich der nachfolgenden Anforderungen durchzuführen:

- Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen sowie



- einmal jährlich eine thermische Prüfung nach DIN EN 1457:2003-04⁸, Abschnitt 9 mit anschließender Ermittlung des Feuchtstroms nach DIN EN 1457:2003-04, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnenversuch)

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für den Entwurf des dreischaligen Systemschornsteines gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 – Kondensate aus Brennwertkesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Nachweis der Standsicherheit des dreischaligen Systemschornsteines gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 13.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung des Systemschornsteines gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 12.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der dreischaligen Systemschornsteine gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13.

Die Bauteile dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal versetzt werden.

Zum Versetzen der Bauteile sind für die Außenschale Mörtel der Gruppe II oder IIa oder Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1 und für die Innenschale Glasfasergewebbedichtungen gemäß Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen zu verwenden.

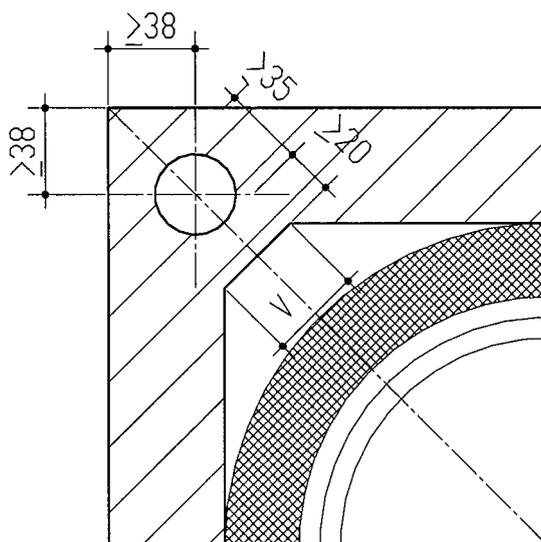
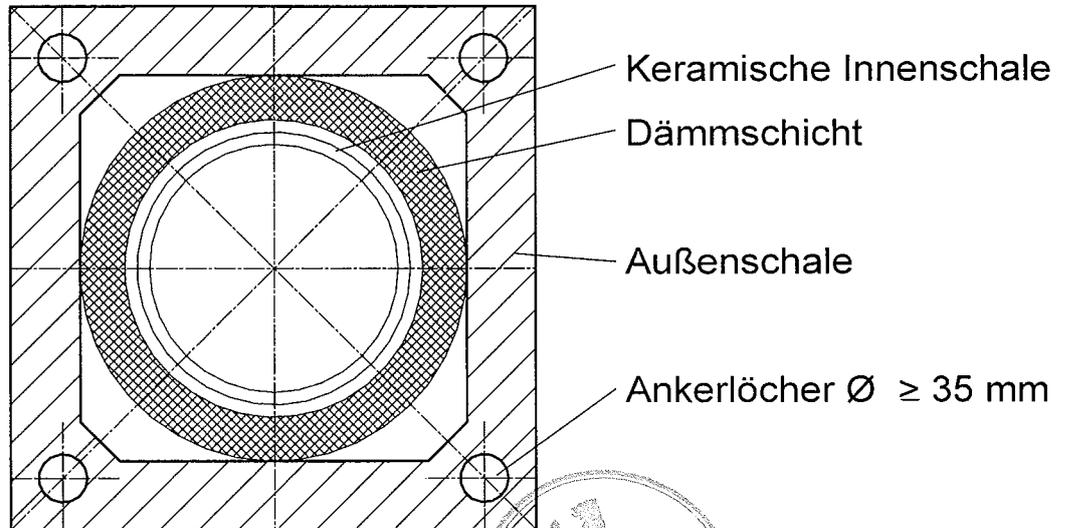
Der Schornsteinkopf ist entsprechend den Angaben der Anlagen 9 bis 18 auszuführen.

Kersten



ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



Detail : Eckausbildung

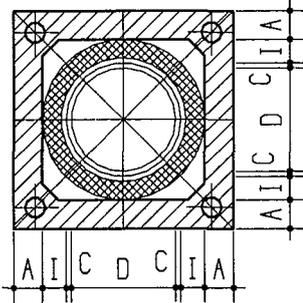
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

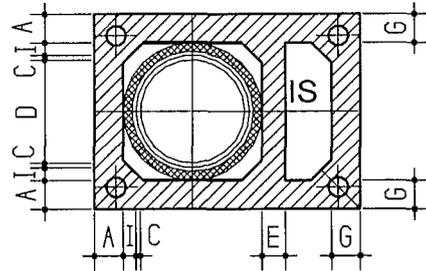
	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F.
		Blatt : 1

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3248
vom 6. April 2010

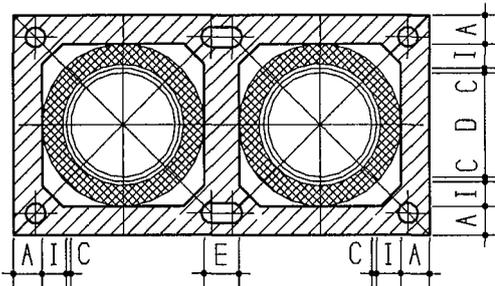
Einzelochornstein



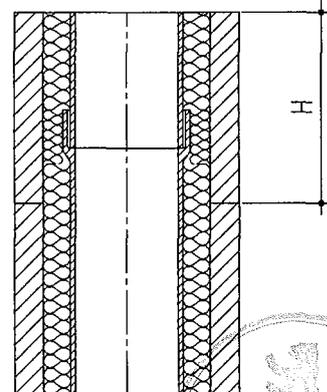
Einzelochornstein mit Schacht



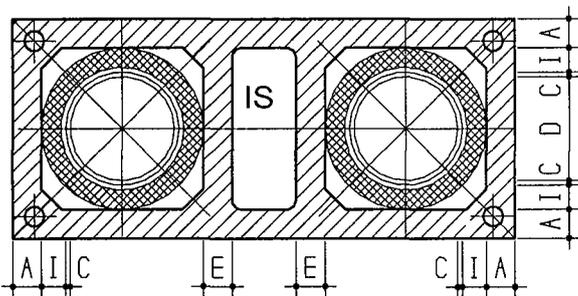
Schornsteingruppe



Schornsteinschnitt



Schornsteingruppe mit Schacht



HL =
Heizraum-
entlüftung



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

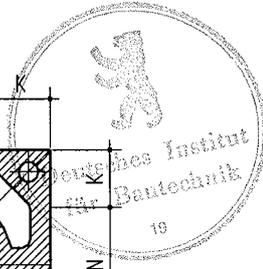
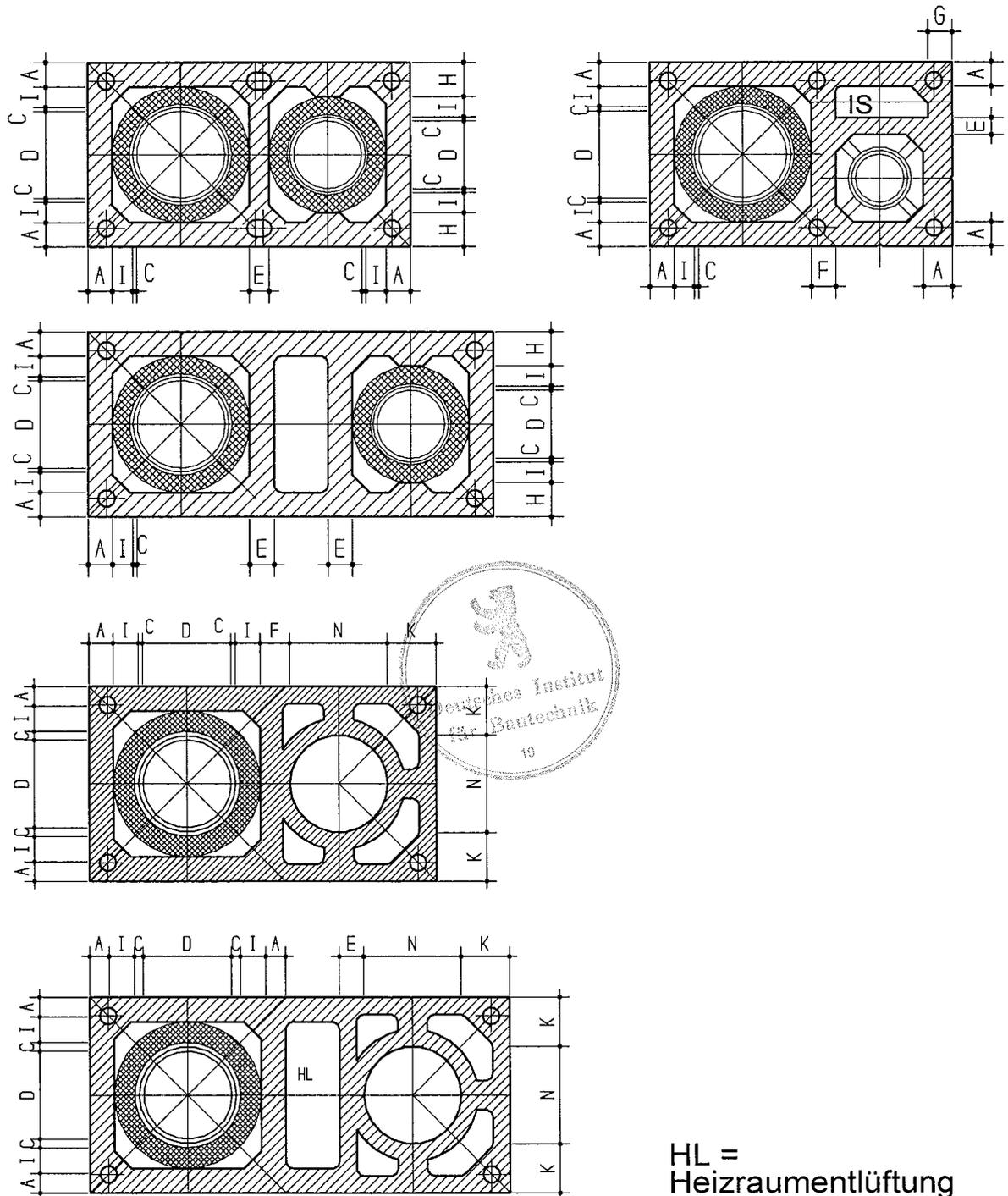
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F.
		Blatt : 2

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



HL =
Heizraumentlüftung

IS =
Installationsschacht

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-71-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 3

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik

Maßtabelle in mm

zu den Mantelsteintypen Blatt : 1 - 3

Typ	A	I	C	D	E	F	G	H	K	N	V	
Ø 100	≥ 50	≥ 30	nach bauaufsichtlichem Zulassungsbescheid	100	≥ 30	≥ 50	≥ 50	250	≥ 100	200	≥ 50	
Ø 120	≥ 50	≥ 30		120	≥ 30	≥ 50	≥ 50		≥ 100	200	≥ 50	
Ø 140	≥ 50	≥ 30		140	≥ 30	≥ 50	≥ 50		328	≥ 100	200	≥ 50
Ø 160	≥ 50	≥ 20		160	≥ 30	≥ 50	≥ 50		≥ 100	200	≥ 50	
Ø 180	≥ 50	≥ 30		180	≥ 30	≥ 50	≥ 50		≥ 100	200	≥ 50	
Ø 200	≥ 50	≥ 20		200	≥ 30	≥ 50	≥ 50		≥ 100	200	≥ 50	
Ø 250	≥ 50	≥ 20		250	≥ 30	≥ 50	≥ 50		≥ 100	200	≥ 50	



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

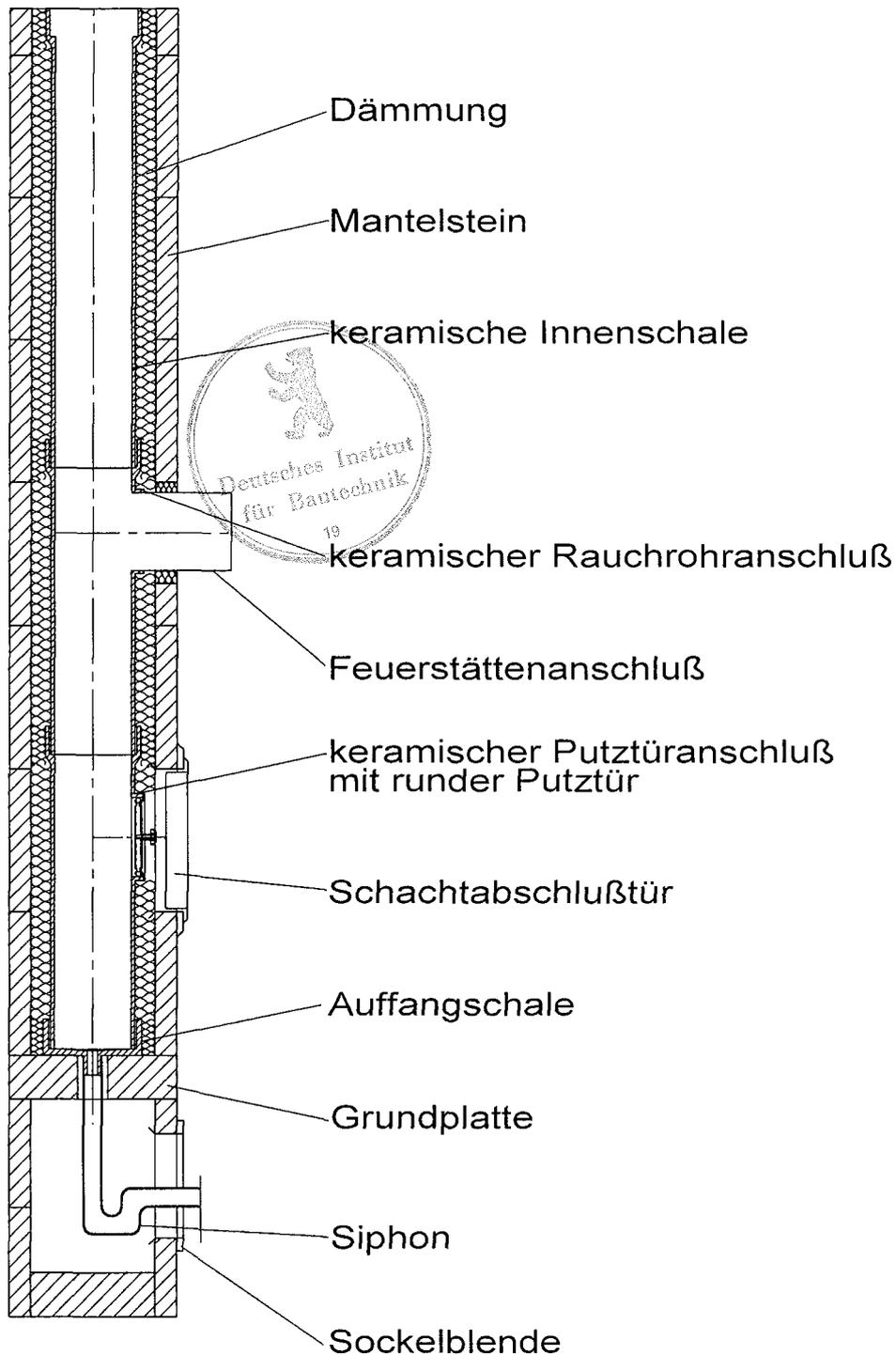
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 4

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

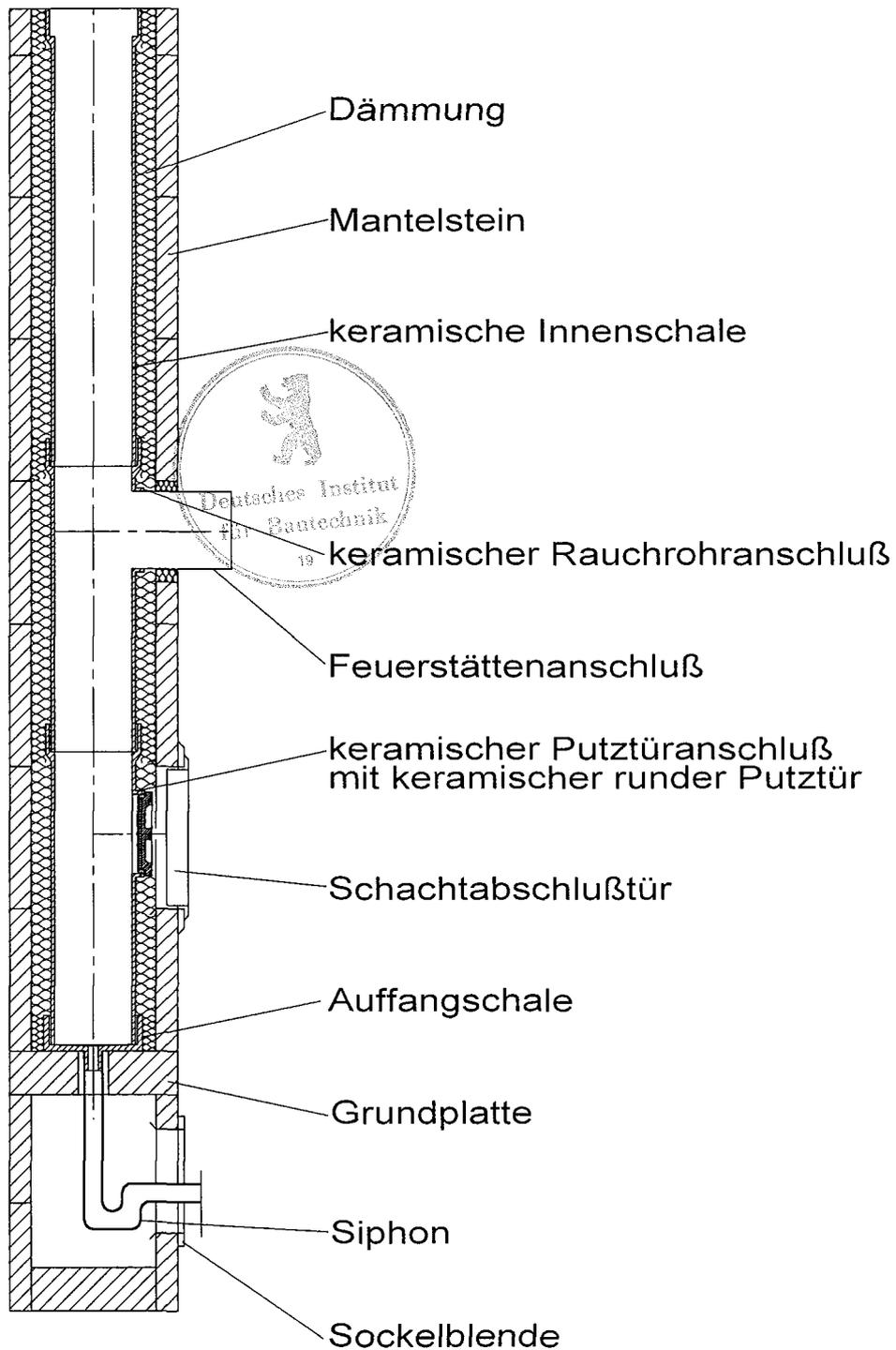
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-71-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 5

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

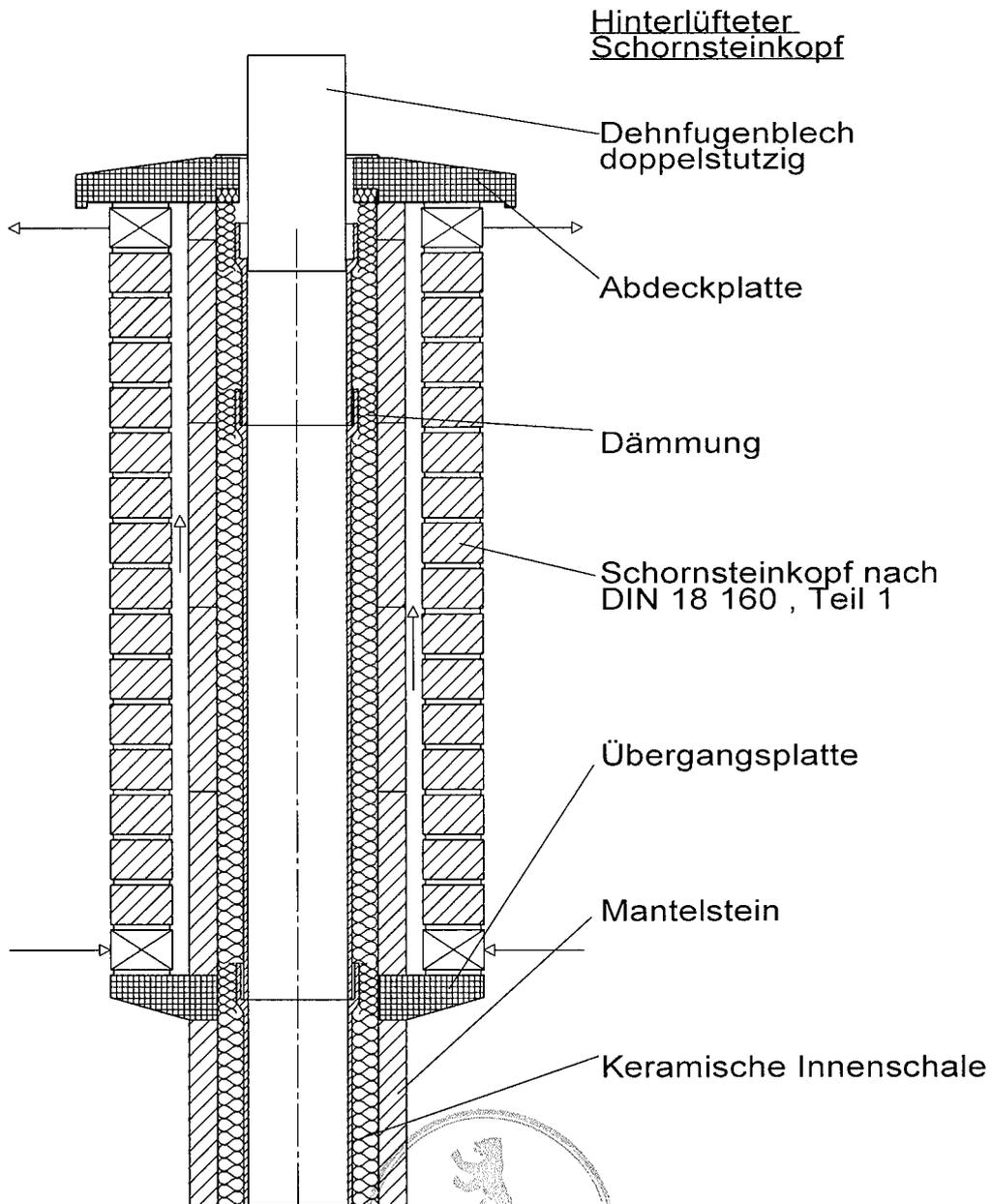
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 6

ERLUS AG

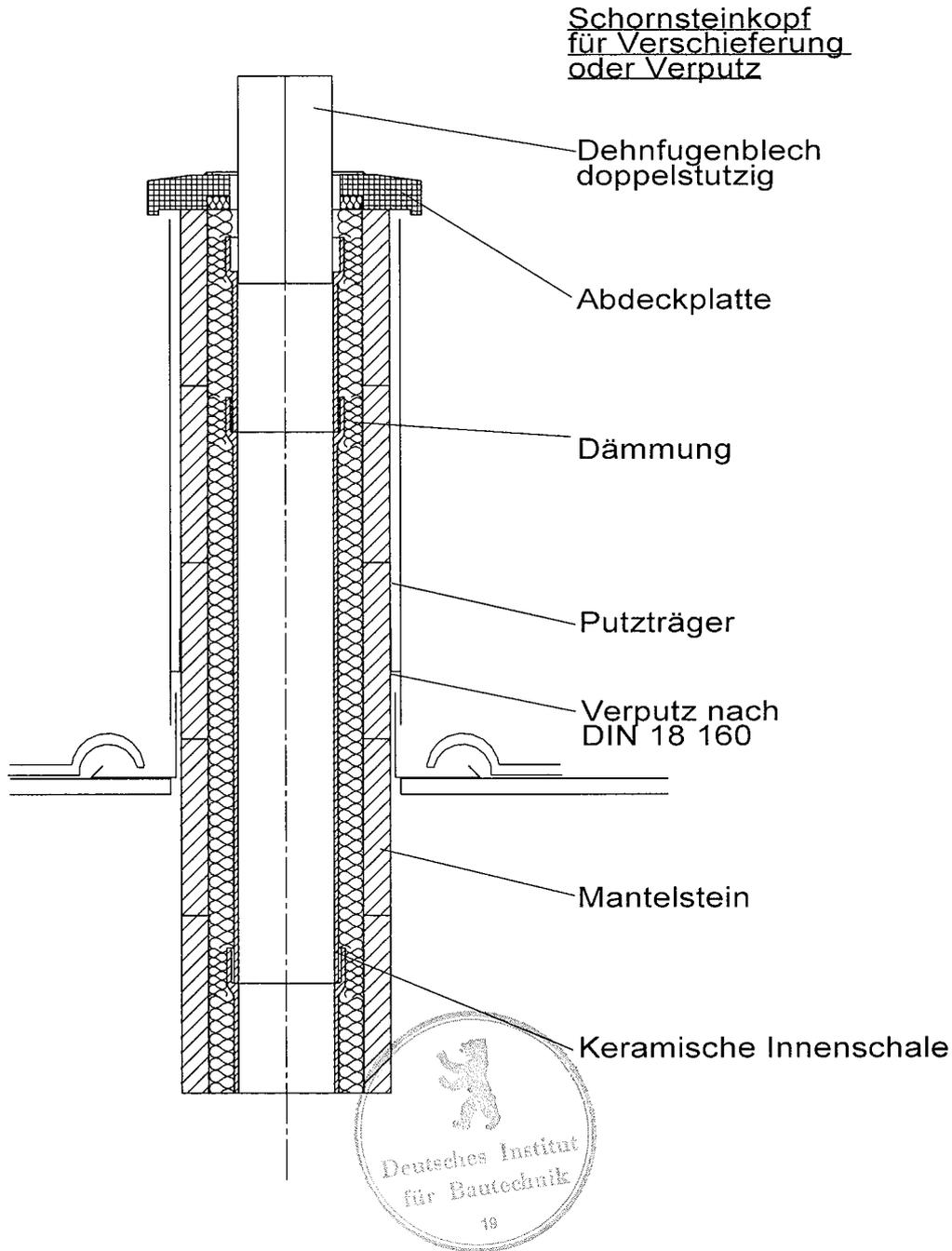
Erlus Edelkeramik



ERLUS AG Hauptstrasse 106 84088 Neufahrn i. NB	Dreischaliger Systemschornstein T400 N1 W 3 G50 TR65 L90		Anlage <i>7</i> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. <i>Z-71-3288</i> vom <i>6. April 2010</i>	
	gezeichnet :	Datum 02.02.2010		Name H F.
				Blatt : 7

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

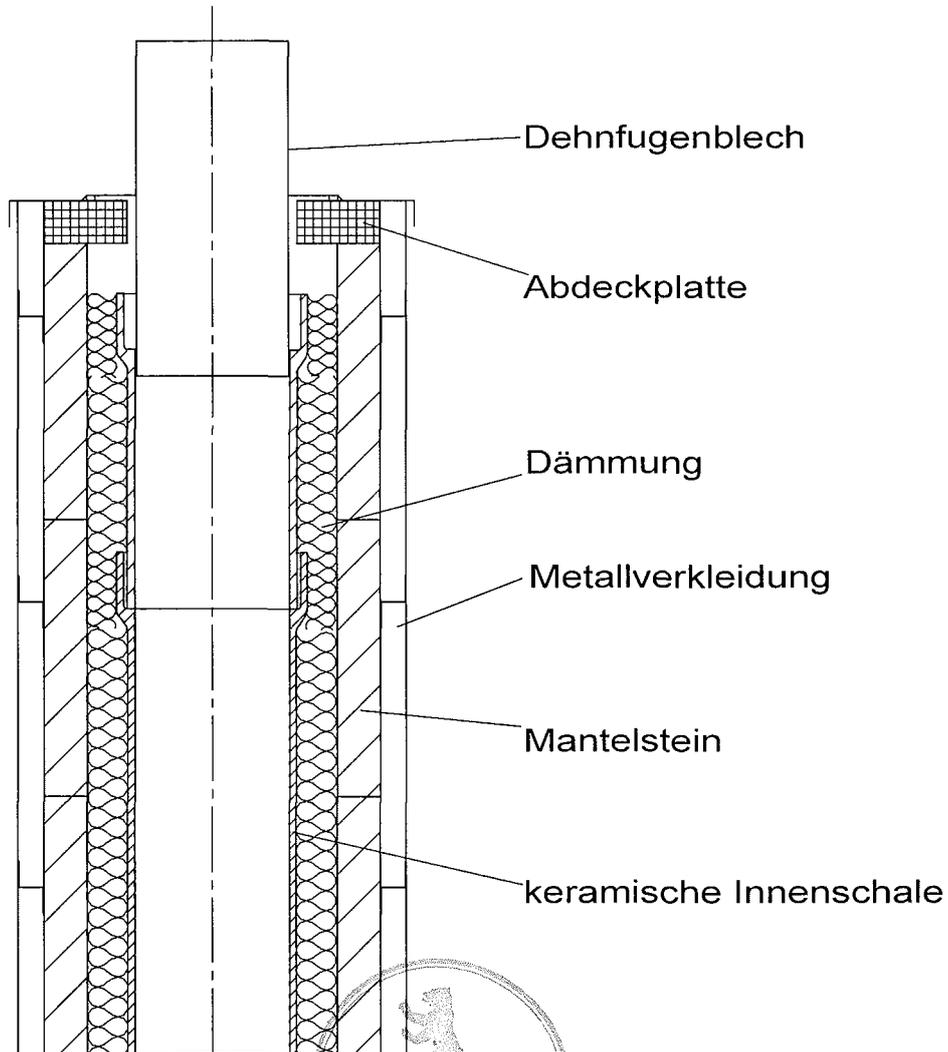
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 8

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

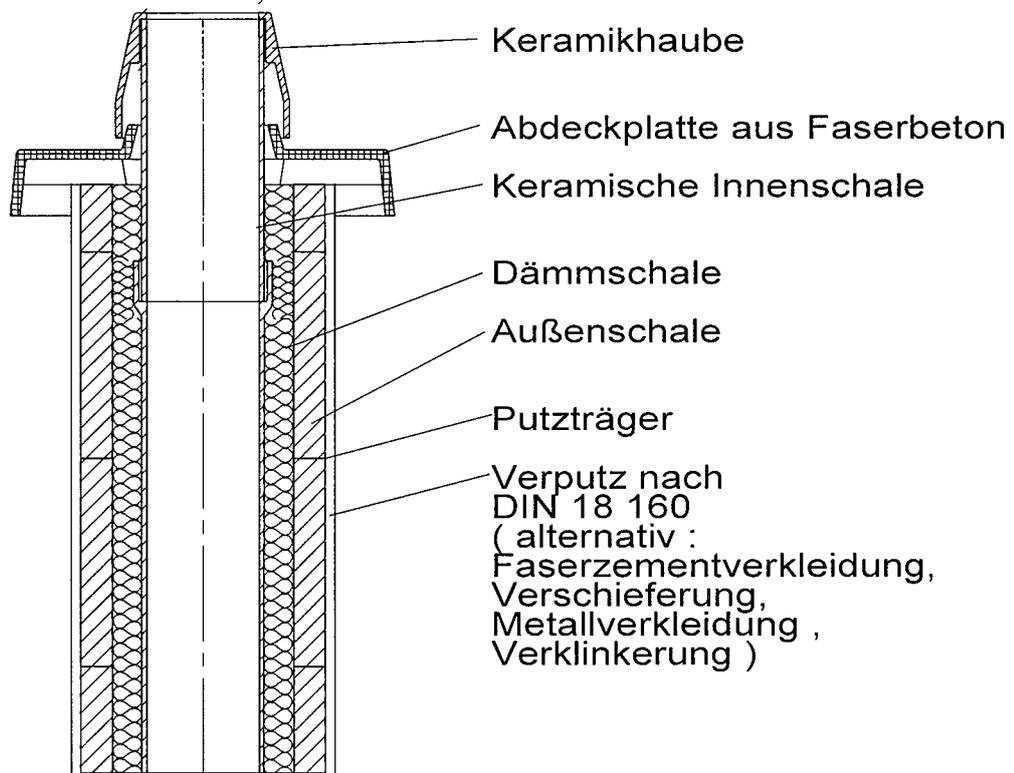
Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 9

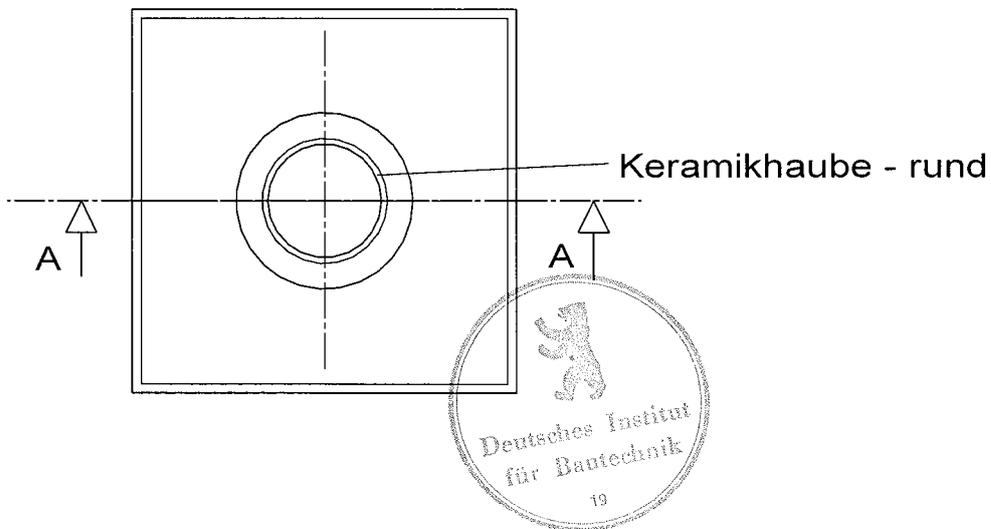
ERLUS AG

Erlus Edelkeramik

Schnitt : A - A



Draufsicht



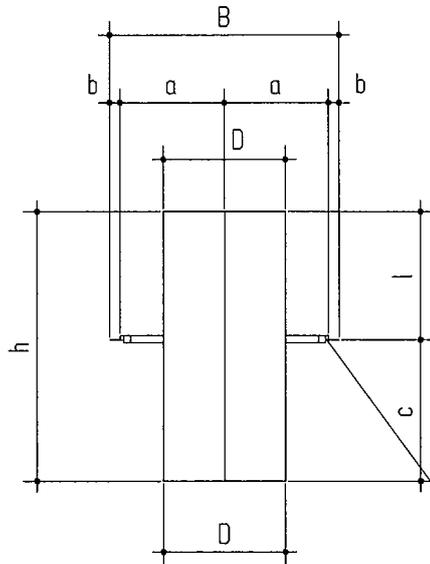
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

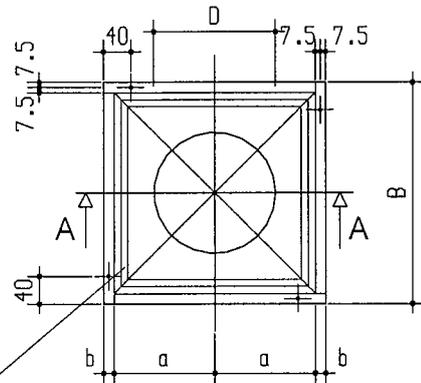
Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F.
		Blatt : 10

Schnitt : A- A



Draufsicht

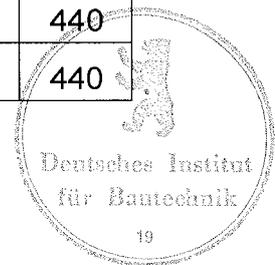


Dichtungsgummi

Defu - Blech Werkstoff 1.4571 (V4A)
für feuchteunempfindliche Hausschornsteine

Maßstabelle in mm

Typ	B	a	c	b	D	l	h
120	240	105	151	15	115	120	360
140	240	105	151	15	134	140	380
160	260	115	151	15	155	160	400
180	280	125	151	15	174	180	420
200	300	135	151	15	192	200	440
250	350	160	190	15	245	250	440



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

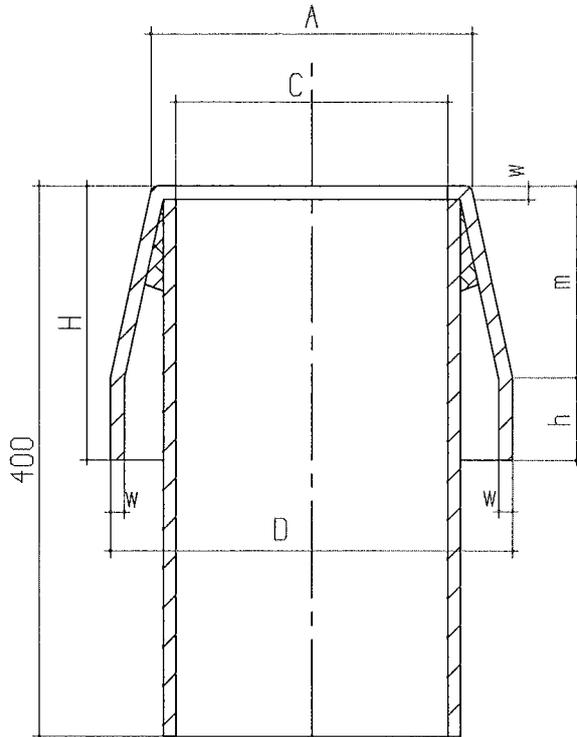
Anlage 11
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 11

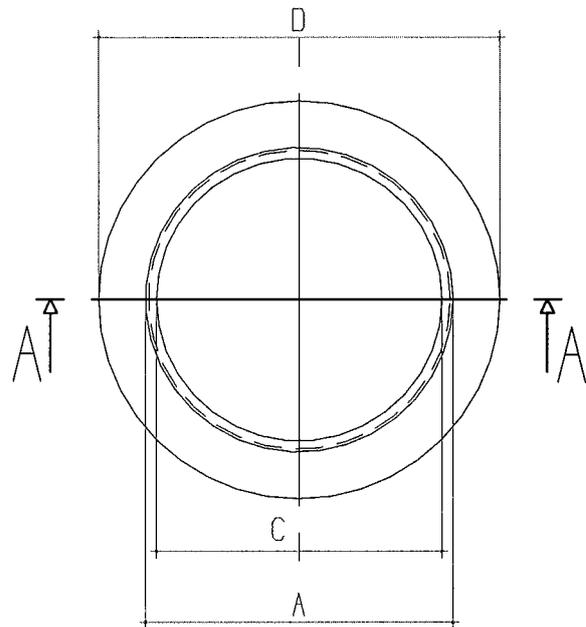
ERLUS AG

Erlus Edelkeramik

Schnitt . A-A

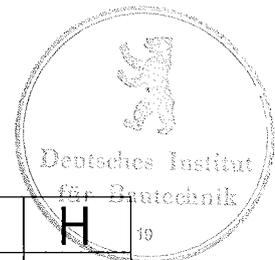


Draufsicht



Maßtabelle in mm

TYP	A	C	D	w	m	h	H
KAS 8	130	80	210	12,5	145	60	205
KAS 10	150	100	210	12,5	145	60	205
KAS 12	207	120	257	12,5	145	60	205
KAS 14	207	140	257	12,5	145	60	205
KAS 16	207	160	257	12,5	145	60	205
KAS 18	255	180	310	12,5	145	60	205
KAS 20	255	200	310	12,5	145	60	205
KAS 25	300	250	365	12,5	145	60	205



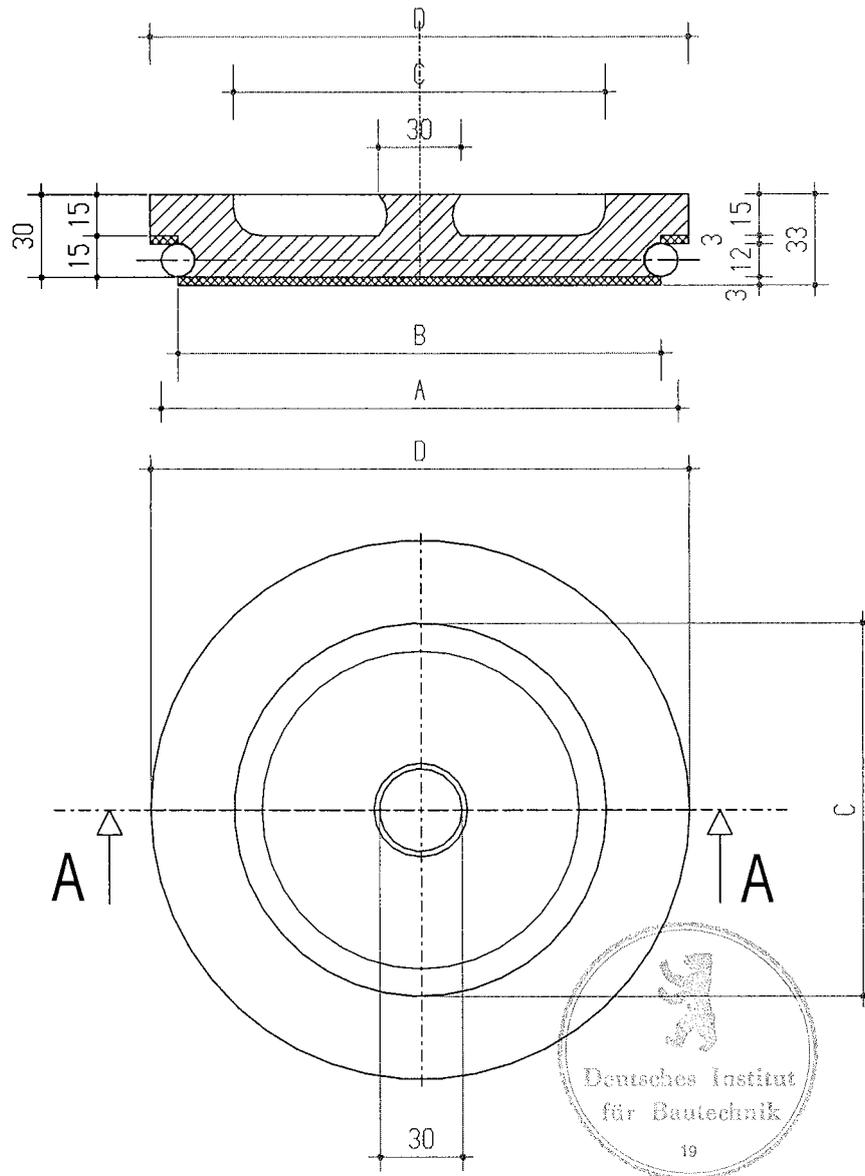
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 12
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-71-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 12

Keramische runde Putztür



Masstabelle siehe Blatt : 14

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.1-3288
vom 6. April 2010

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F.
		Blatt : 13

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik

Maßtabelle in mm

Typ	A	B	C	D
100	105	95	55	115
120	125	115	75	135
140	145	135	95	155
160	165	155	115	175
180	185	175	135	195
200	205	195	155	215



ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

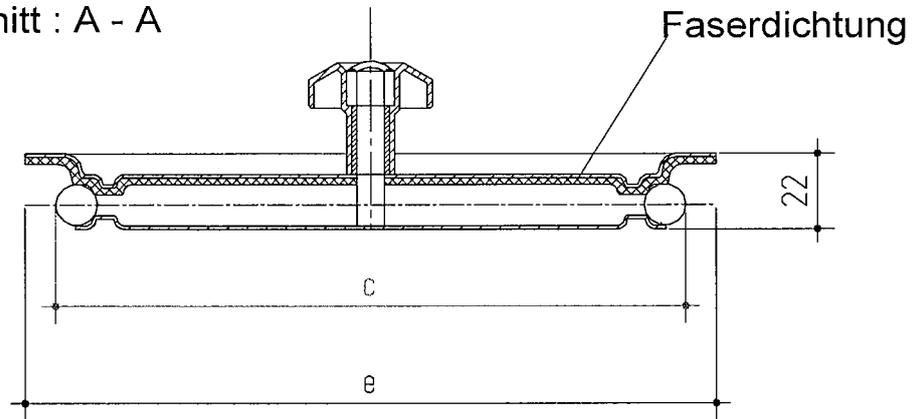
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F.
		Blatt : 14

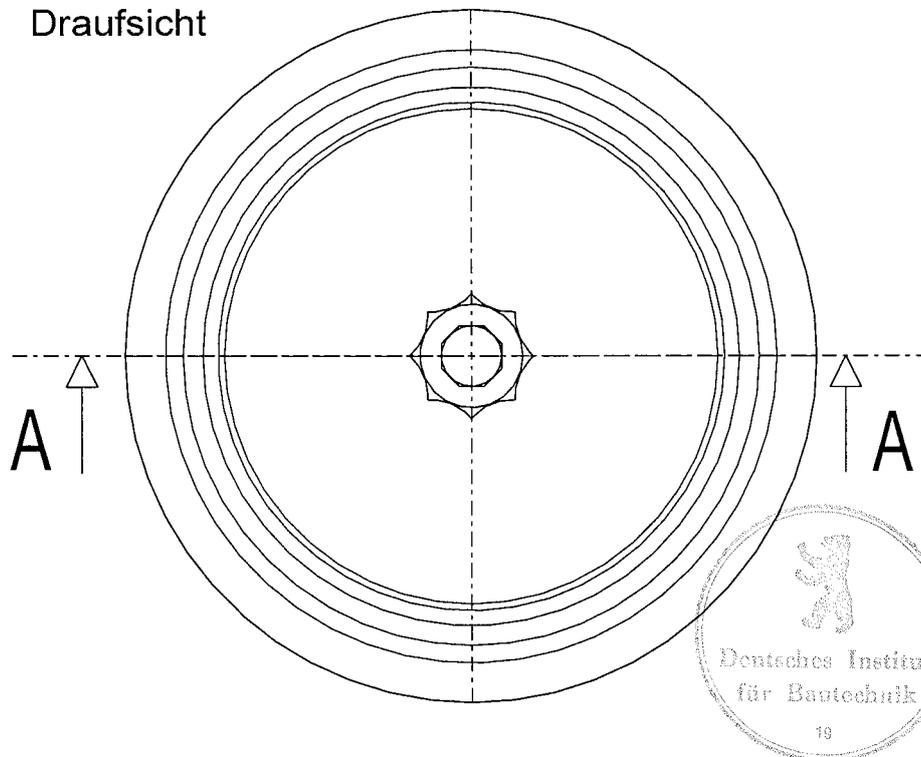
Anlage ¹⁴
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010

Kontrollverschluß T 400 (PRK)

Schnitt : A - A



Draufsicht



Masstabelle siehe Blatt : 16

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

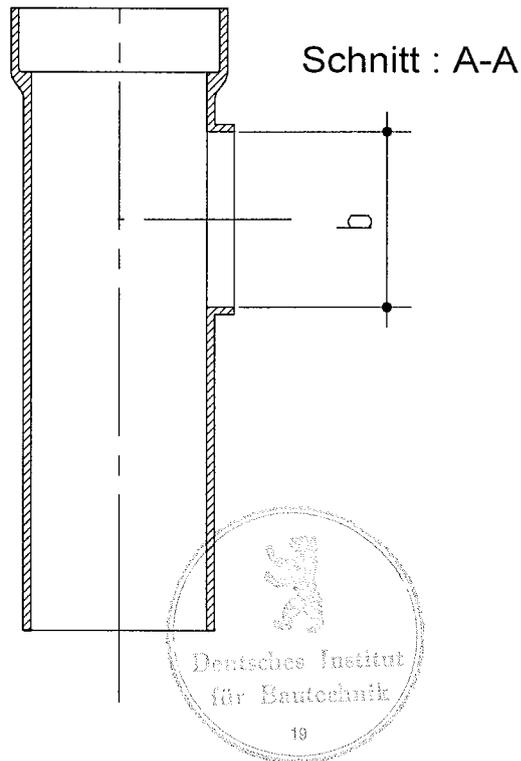
Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 15

Anlage 15
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-71-3288
vom 6. April 2010

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



Maßtabelle in mm :

Typ	b	c	e
100	100	88	115
120	120	108	135
140	140	128	155
160	160	148	175
180	180	168	195
200	200	178	215

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Dreischaliger Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 TR65 L90

	Datum	Name
gezeichnet :	02.02.2010	H F .
		Blatt : 16

Anlage ¹⁶
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3288
vom 6. April 2010